

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Rothtal“

Der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth und die Stadt Weißenhorn, beide Landkreise Neu-Ulm, bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

I. Rechtsstellung des Zweckverbandes

§1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienort der Person, die den Verbandsvorsitz führt.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth für die Gemeindeteile Pfaffenhofen, Erbishofen, Roth, Berg und Volkertshofen sowie die Stadt Weißenhorn für den Stadtteil Attenhofen.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds bedarf eines mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur für den Schluss eines Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Antrags auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ausscheiden bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitglieds für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt entstehenden Nachteile geregelt, sowie die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

Die näheren Bedingungen des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

§3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, einer der Volksgesundheit dienende Abwasserbeseitigungsanlage (Kanäle und Sammelkläranlage) zur Beseitigung von Abwässern in den Verbandsgemeinden zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- (2) Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Aufsicht des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes; diesem steht auch die Überwachung der Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten und die Aufsicht über den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen zu.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen sowie die notwendigen Befugnisse gehen an den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Rechnungsprüfungsausschuss
3. die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 1. die Person, die den Verbandsvorsitz führt und deren Stellvertretung
 2. die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
 3. zehn vom Markt Pfaffenhofen a.d.Roth entsandte Mitglieder
 4. vier von der Stadt Weißenhorn entsandte Mitglieder
- (2) Jedes von einer Mitgliedsgemeinde entsandte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in für den Fall seiner Verhinderung. Entsandte Mitglieder können nicht Stellvertreter sein. Die entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitz schriftlich zu benennen.

(3) Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer einer Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, welches dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Ladung sind soweit möglich Beschlussvorlagen mit einer Darstellung des Sachverhalts, einer rechtlichen Würdigung und einem Beschlussvorschlag beizufügen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitz die Ladungsfrist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitz bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertretung der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit ihrer Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur

Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist bei der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen Gewählten statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Gewählte die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, entscheidet das Los, welche beiden in die Stichwahl kommen. Haben eine gewählte Person die höchste und zwei oder mehrere Gewählte die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen; sie sind vom Verbandsvorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen. Als Schriftführung kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. Mitglieder der Verbandsversammlung, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dies in der Niederschrift zu vermerken. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitz selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 12 Verbandsvorsitz

Die Person, die den Verbandsvorsitz führt, und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 6 Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamts Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Der Verbandsvorsitz soll von der gesetzlichen Vertretung eines Verbandsmitglieds nach Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG geführt werden.

§ 13 – Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes

- (1) Der Verbandsvorsitz vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der Person im Amt des ersten Bürgermeisters obliegen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt außerdem die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitz weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Befugnisse seiner gewählten Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzes

Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, sofern nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
Die Vorschriften der KommHV-Kameralistik in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern in seinem Wirkungsbereich Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnerwerte.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnerwerte.

§ 18 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet; er besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung und der Aufklärung von Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung, in der Regel bis zum 30. Juni des auf das geprüfte Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitz die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband

IV. Änderung der Verbandssatzung

§ 19 Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Grundstück gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

V. Auflösung des Zweckverbandes

§ 20 Auflösung des Zweckverbands, Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlungsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

VI. Sonstige Regelungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im gemeinsamen Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth, des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth, der Gemeinde Holzheim und des Zweckverbandes bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 22 Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist das Landratsamt Neu-Ulm.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.08.1984 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 29.11.2023

Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“



Dr. Sebastian Sparwasser
1. Verbandsvorsitzender